

# Schulbau an Ganztageschulen

↳ Anlage 7 + Anlage 9 des SchulbauV

Beilage 1.4

Anlagen 7, 8 - SchulbauV - 32.20

## Anlage 7

### Schulkantinen

1. Schulkantinen können für Tagesheim- und Ganztageschulen<sup>⊕</sup> ferner für Schulen mit gewöhnlich ganztägigem Unterricht errichtet werden.
2. Der notwendige Raumbedarf richtet sich nach der Zahl der voraussichtlich am Essen Teilnehmenden und der Betriebsart der Kantine.
3. Eine Kantine umfasst folgende Räume:
  - Speisesaal
  - Küche mit Nebenräumen

⊕ = gebundene Ganztageschulen

## 32.20 SchulbauV Anlage 9

5. Die Zahl der Sportklassen errechnet sich bei Schulen mit Koedukation aus der um 25 v. H. erhöhten Schulklassenzahl (ausgenommen Grundschulen).
6. Wenn die Freisportanlagen bei der Sporthalle liegen, kommt die Errichtung eigener Umkleide- und Waschräume sowie Räume für die Sportlehrkräfte für die Freisportanlagen nur in Betracht, wenn diese bei der Sporthalle nicht ausreichend vorhanden sind.
7. Beim Hallenbad müssen unterschiedliche Wassertiefen für Schwimmer und Nichtschwimmer gewährleistet sein. Die Wasserfläche einer jeden Übungsstätteneinheit muss an mindestens drei Seiten eine Umgangsfläche aufweisen.

### Anmerkung:

- \* Bei Grundschulen und Förderschulen können unter Beachtung von §§ 1 und 2 dieser Verordnung auch kleinere Abmessungen angemessen sein.

## Anlage 9

### Räume für Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung

Für schulische Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung sind folgende Räume zweckmäßig:

1. Versorgungsküche
2. zwei Aufenthaltsräume, davon ein kleinerer Aufenthaltsraum für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
3. ein weiterer Aufenthaltsraum bei Ganztageschulen.

↳ Die Ziffern 1 und 2 gelten für offene Ganztageschulen.

↳ Die Ziffern 1, 2 und 3 gelten für gebundene Ganztageschulen